

Probe aufs Exempel

„Ordnungsgemäß berufen“ † Zum neuen Amtspapier der lutherischen Bischöfe

DOROTHEA WENDEBOURG

Zum neuen Ordinationspapier der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) nimmt Dorothea Wendebourg, Theologieprofessorin an der Humboldt-Universität Berlin, noch einmal abschließend Stellung. Für zz 8/05 verfasste sie mit Professor Gunther Wenz (München) den ersten einer Reihe von Beiträgen, die *zeitzeichen* zu diesem Thema veröffentlicht hat.

„Ordnungsgemäß berufen“, so lautet der letzte Akt des langen Dramas, das die VELKD in den vergangenen Jahren zum Thema „Amt und Ordination“ aufgeführt hat. Der Titel des neuen und – wie man plant – endgültigen Papiers der VELKD-Bischöfekonferenz nimmt die Formulierung des Amtsartikels des Augsburger Bekenntnisses (CA 14) auf. Heißt es doch dort, in den evangelischen Gemeinden sei zur öffentlichen Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakrament nur befugt, wer „ordnungsgemäß berufen“ sei.

Kein Zweifel – das erneuerte Papier hat gegenüber seiner umstrittenen Vorform von 2004 erheblich an Stringenz gewonnen. Wo diese die Einheit des Amtes der öffentlichen Verkündigung in eine diffuse Vielfalt auflöste, wird nun deutlich, dass das Amt nach lutherischer Lehre eines ist. Damit passt die aus noch älteren Zeiten zur theologischen Begründung übernommene Skizze der reformatorischen Auffassung von allgemeinem Priestertum und besonderem Amt jetzt zu dem, was sie begründen soll. Der Einheit des Amtes entspricht die Einheit ihrer Übertragung, die mit CA 14 eben als „ordentliche Berufung“ bezeichnet wird. Von ihr heißt es, sie werde „unter Gebet und Handauflegung und Bitte um den Heiligen Geist durch die Kirche – in der Regel durch eine Inhaberin oder einen Inhaber des bischöf-

lichen Amtes“ – vollzogen. So weit nichts Neues im deutschen Luthertum, sondern die erneuerte Bestätigung dessen, was offiziell seit Jahr und Tag gültig ist. Und wenn es weiter heißt, das eine Amt werde in den evangelischen Kirchen „differenziert, das heißt mit sehr unterschiedlichem Auftragsumfang“ wahrgenommen, wird damit ebenfalls kein moderner Tatbestand beschrieben – so verhält es sich, wie zu recht gesagt wird, „seit der Reformationszeit“. Neu ist hingegen eine Konsequenz, die man heute aus diesem alten Faktum zieht: die Verwendung „unterschiedlicher Begriffe“ für den Übertragungsakt. Die

eine Berufung zu dem einen Amt der öffentlichen Verkündigung soll fortan je nach Auftragsumfang „Ordination“ oder „Beauftragung“ heißen. Stand das Wort „Ordination“ bislang, wie in anderen Kirchen, für die Übertragung des Amtes, die „ordnungsgemäße Berufung“ selbst, soll es fortan nur dann verwendet werden, wenn der Berufene es im Rahmen eines pfarramtlichen Dienstes ausüben wird. Besteht die Ausübung des Amtes ausschließlich in der Wahrnehmung der gottesdienstlichen Aufgaben Predigt und Sakramentsverwaltung, soll die Berufung hingegen „Beauftragung“ genannt werden. In der Amtster-

Die Einheit des Amtes wurde gewahrt.

minologie, die in den meisten Landeskirchen gebräuchlich ist: Der erste Begriff soll für die Übertragung des Amtes auf zukünftige Pfarrer oder Pastoren, der zweite für die Übertragung desselben Amtes auf zukünftige Prädikanten gelten.

Mit dieser Lösung wird nicht nur der Einheit des Amtes der öffentlichen Verkündigung Rechnung getragen. Es wird auch eingelöst, was von den lutherischen Kirchen in ihren ökumenischen Papieren ausgesagt wurde und in einigen Fällen zu den Grundlagen vereinbarter wechselseitiger Abendmahlszulassung, ja sogar der Austauschbarkeit von Amtsträgern gehört: die Bindung von Predigt und Sakramentsverwaltung an das kirchliche Amt. Für altkatholische oder anglikanische Zweifel an lutherischer Vertragstreue besteht insofern kein Anlass mehr.

Daran ändert auch der Befund nichts, dass es in den ökumenischen Vereinbarungen heißt, dies Amt sei durch Ordination zu übertragen. Denn die Differenz ist rein terminologischer Art: Gemeint ist ja nichts anderes als das, was jetzt „ordnungsgemäße Berufung“ heißt und theologisch wie liturgisch ebenso bestimmt ist. Freilich passt dann die Absichtserklärung nicht ins Bild, die vom Leitenden Bischof der VELKD in seiner Einleitung zu dem erneuerten Papier gegeben wird: Seiner Meinung nach sollten selbstverständlich und unabdingbar „in ökumenischen Gottesdiensten mit uns in Kirchengemeinschaft verbundenen Kirchen ordinierte Amtsträger und Amtsträgerinnen das Heilige Abendmahl verwalten“.

Der entscheidende Punkt

Abgesehen davon, dass ein solcher Satz den nicht selten geäußerten Verdacht erhärtet, die evangelischen Kirchen sprächen und handelten an der ökumenischen Front anders als in ihrem eigenen Leben, widerspricht er auch gerade dem, was die Errungenschaft des vorliegenden Papiers ist: dass in der „ordnungsgemäßen Berufung“ das eine Amt übertragen wird, in welcher Form der oder die Berufene es dann auch wahrnehmen soll. Hier scheint man den Konsequenzen der eigenen Einsichten selbst noch nicht recht zu trauen.

Das gilt auch an einer Stelle innerhalb des Textes, nämlich dort, wo es um die zeitliche Reichweite der Berufung geht, also um die Frage, ob die Berufung gegebenenfalls zu wiederholen ist oder nicht. Es liegt in der Konsequenz der Argumentation des Papiers, diese Frage für jeden Fall der in ihrem inhaltlichen und liturgischen Kern als eine bestimmten Übertragung des einen Amtes gleich zu beantworten. Darauf laufen seine Ausführungen auch hinaus, allerdings mit auffälliger Angst vor der eigenen Courage. So heißt es zunächst für die „Ordination“ genannte Übertragung des Amtes ganz klassisch, sie sei „zeitlich nicht befristet“. Eine direkt parallele Formulierung für den Fall jener Amtsträger, deren Berufung mit dem Begriff „Beauftragung“ bezeichnet wird, gibt es hingegen nicht. Weder heißt es, auch sie sei nicht befristet, noch wird die Bestimmung früherer Papiere wiederholt, die Beauftragung erfolge nur *pro tempore*, also auf Zeit.

Vielmehr sagt das Papier, „der Auftrag wird üblicherweise befristet *wahrgenommen*“ (Hervorhebung von D. W.). Das aber ist kein Spezifikum dieser Gruppe. Vielmehr spielt sich auch bei einem beträchtlichen Teil derer, die durch die „Ordination“ genannte Berufung ins Amt gekommenen sind, dessen Wahrnehmung auf befristeten Stellen ab – seien es Pfarrstellen oder Superintendenturen und andere bischöfliche Ämter bis an die Spitzen der Landeskirchen; man könnte auch auf den banalen Sachverhalt der für alle geltenden zeitlichen Begrenzung hinweisen, die mit der Pensionierung gegeben ist und die Ausübung des Amtes nur noch mit besonderer Erlaubnis oder Aufforderung amtierender Kollegen zulässt. Zum entscheidenden Punkt, der zeitlichen Reichweite der *Berufung*, spricht erst die Fortsetzung des zitierten Satzes, wo es heißt: Die „Wahrnehmung (des Auftrags) kann verlängert werden, ohne dass dafür eine erneute gottesdienstliche Beauftragung erforderlich ist“.

Mit anderen Worten, wenn ein Amtsträger mit dem Titel Prädikant länger als ursprünglich vorgesehen seinen Dienst versieht, bedarf es dazu ebenso wenig einer neuen Berufung wie im Fall eines Pfarrers oder Bischofs, dessen ursprünglich vorgesehene begrenzte

Dienstzeit verlängert wird; übt er seinen Dienst an einem neuen Ort aus, wird man sich die Verlängerung kaum als einen rein bürokratischen Akt vorstellen können, sie hätte also den Charakter einer gottesdienstlichen Installation. Freilich lässt die zitierte Formulierung, eine neue Beauftragung sei nicht „erforderlich“, die notwendige Klarheit vermissen. Ist sie doch auch in dem Sinne auslegbar, dass eine neue Berufung nicht notwendig, aber auch nicht ausgeschlossen sei. Hier müsste das Papier die Konsequenz seiner eigenen Einsichten in eindeutigeren Worten buchstabieren. Man könnte es auch umgekehrt sagen: Die Eindeutigkeit an dieser Stelle ist die Probe aufs Exempel dafür, wie ernst es seine Einsichten nimmt.

Was ist mit der neuen Lösung gewonnen? Zum einen bietet sie in einer festgefahrenen Situation einen Ausweg, durch den alle Seiten ihre Anliegen gewahrt sehen. Zum anderen nötigt sie die Kirchen, mit geschärften Augen wahrzunehmen, was hier auf dem Spiel steht, und ihr Handeln danach auszurichten: Dass zukünftige Predikanten wie Pfarrer gleichermaßen in das eine geistliche Amt der öffentlichen Verkündigung in Predigt und Sakramentsverwaltung berufen werden und es den Ausweg einer Variante „Berufung light“ nicht mehr gibt, zwingt dazu, in jedem Fall mit äußerstem Ernst zu fragen, ob einem Christenmenschen das Amt übertragen werden soll – möglicherweise wird man hier in Zukunft zurückhaltender sein als bisher. Dass zugleich der überlieferte Begriff „Ordination“ nicht mehr für die Berufung in das eine Amt selbst, sondern nur für die Berufung jener steht, die das Amt im Rahmen eines pfarramtlichen Dienstes ausüben werden, markiert die besondere Bedeutung gerade dieser Wahrnehmung des Amtes für die Kirche. Es ist eine Bedeutung, die vor allem in der besonderen Kompetenz liegt, die das theologische Studium verleiht. Dass die Kirche zu ihren akademisch gebildeten Amtsträgern steht und deren fundamentale, zumal für ein reformatorisches Profil unverzichtbare Rolle ernst nimmt, dazu reichen freilich begriffliche Differenzierungen nicht aus. ◀